

HESSISCHER LANDTAG

30.05.2012

Kleine Anfrage

der Abg. Tarek Al-Wazir und Kai Klose (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 29.03.2012

betreffend Dauer der Legislaturperiode des Hessischen Landtags

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei wie folgt:

Frage 1. Ist die Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Landeswahlausschuss Voraussetzung für die Konstituierung eines neuen Hessischen Landtags?

Ja. Nach § 38 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes erwirbt ein gewählter Bewerber die Rechtsstellung eines Abgeordneten mit der Feststellung des Wahlergebnisses im Lande, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Landtags. Die Feststellung des Wahlergebnisses im Lande erfolgt gemäß § 37 des Landtagswahlgesetzes durch den Landeswahlausschuss.

Frage 2. Wie viele Tage lagen zwischen dem Tag der Landtagswahl am 19. Februar 1995 und der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Landeswahlausschuss?

Bei der Landtagswahl 1995 gab es die Besonderheit, dass die Landtagswahl in 54 Wahlkreisen am 19. Februar stattfand und im Wahlkreis 55 - Bergstraße II - am 5. März wegen des Todes einer Wahlkreisbewerberin eine Nachwahl durchgeführt werden musste. Die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Landesergebnisses war daher erst am 10. März 1995, 19 Tage nach der Landtagswahl.

Frage 3. Wie viele Tage lagen zwischen dem Tag der Landtagswahl am 7. Februar 1999 und der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Landeswahlausschuss?

Die Sitzung des Landeswahlausschusses fand 12 Tage nach der Wahl am 19. Februar 1999 statt.

Frage 4. Wie viele Tage lagen zwischen dem Tag der Landtagswahl am 2. Februar 2003 und der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Landeswahlausschuss?

Die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Landesergebnisses fand 12 Tage nach der Wahl am 14. Februar 2003 statt.

Frage 5. Wie viele Tage lagen zwischen dem Tag der Landtagswahl am 27. Januar 2008 und der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Landeswahlausschuss?

Das endgültige Landeswahlergebnis wurde 12 Tage nach der Wahl am 8. Februar 2003 festgestellt.

Frage 6. Wie viele Tage lagen zwischen dem Tag der Landtagswahl am 18. Januar 2009 und der Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Landeswahlausschuss?

Auch hier fand die Sitzung des Landeswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses 12 Tage nach der Wahl, am 30. Januar 2009, statt.

Frage 7. Ist es nach Auffassung der Landesregierung möglich, diese Zeitspanne zu verkürzen und falls ja, wie?

Nein. Die Zeitspanne von 12 Tagen zwischen dem Wahltag und der Feststellung des endgültigen Ergebnisses ist bereits sehr eng bemessen. Die Kreiswahlleiter erhalten am Montag nach der Wahl sämtliche Niederschriften der Wahl- und Briefwahlvorstände aus den Städten und Gemeinden ihres Wahlkreises. Diese müssen dann geprüft und das endgültige Wahlkreisergebnis, sowohl die Wahlkreis- als auch die Landesstimmen - zusammengestellt werden. Die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse finden bereits am Freitag nach der Wahl statt. Im Anschluss an die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse werden die Sitzungsniederschriften und die Zusammenstellungen der Ergebnisse sowohl in Papierform als auch auf elektronischem Weg dem Landeswahlleiter und dem Hessischen Statistischen Landesamt, das im Auftrag des Landeswahlleiters die Ergebniszusammenstellungen der 55 Landtagswahlkreise überprüft, übermittelt. Im Wahlrecht und insbesondere bei der Ergebnisermittlung gilt der Grundsatz "Genauigkeit hat Vorrang vor Schnelligkeit", so dass die übersandten Wahlkreisergebnisse eingehend überprüft werden. Erst dann wird das Landesergebnis zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss am 12. Tag nach der Wahl festgestellt.

Frage 8. Welche Folgen hätte es, wenn die von der Verfassung definierte Amtszeit eines Landtags abliefe, ohne dass der neue Landtag konstituiert ist?

Endet die Wahlperiode eines Landtags - es wird davon ausgegangen, dass die Formulierung "die von der Verfassung definierte Amtszeit" die in Art. 79 der Hessischen Verfassung (HV) festgelegte Wahlperiode meint -, so sieht die Verfassung vor, dass am folgenden Tag der neugewählte Landtag zusammentritt, Art. 83 Abs. 2 HV. Fällt dieser Tag auf einen Sonnoder Feiertag, so tritt der Landtag erst am darauf folgenden zweiten Werktag zusammen, Art. 83 Abs. 3 HV. In der Zwischenzeit hat nach Art. 93 HV der Hauptausschuss des vorangegangenen Landtags "die Rechte der Volksvertretung gegenüber der Landesregierung zu wahren.

Frage 9. Für welche Fälle sieht die Hessische Verfassung eine geschäftsführende Landesregierung und Notvorlagen im Hauptausschuss vor?

Die bisherige Regierung bleibt als geschäftsführende gemäß Art. 113 HV in zwei Fällen im Amt: Zum einen, wenn ihr der Landtag das Vertrauen entzogen hat, zum anderen, wenn sie zurückgetreten ist.

Dabei kommt sowohl ein freiwilliger als auch ein von Verfassung wegen zwingender Rücktritt in Betracht. Freiwillig kann die Regierung jederzeit zurücktreten, sei es durch eine Erklärung ihrer Mitglieder in ihrer Gesamtheit, sei es durch die Rücktrittserklärung des Ministerpräsidenten allein, welche nach Art. 113 Abs. 3 HV "zugleich Rücktritt der gesamten Landesregierung" bedeutet.

Zum Rücktritt verpflichtet ist die Landesregierung dagegen, sobald ein neugewählter Landtag erstmalig zusammentritt, Art. 113 Abs. 2 HV. Ebenfalls von Verfassung wegen veranlasst ist der Rücktritt, wenn aufgrund einer Vertrauensfrage "ein für den Ministerpräsidenten ungünstiger Beschluss des Landtages" zustande kommt, Art. 114 Abs. 3 HV. In diesem Fall ist der Ministerpräsident zum Rücktritt verpflichtet, Art. 114 Abs. 4 HV, was wiederum den Rücktritt der gesamten Regierung bedeutet. Und schließlich wird die Landesregierung zur geschäftsführenden, wenn der Ministerpräsident stirbt, Art. 113 Abs. 1 HV.

Nach Art. 113 HV kann die Regierung, wenn "die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, der durch Naturkatastrophen oder andere äußere Einwirkungen hervorgerufen worden ist, es dringend erfordert" und der Landtags nicht versammelt ist und auch nicht rechtzeitig zusammentreten kann, in Übereinstimmung mit dem Hauptausschuss des Landtages (Art. 93 HV) "Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen, mit Gesetzeskraft erlassen". Diese Verordnungen sind dem Landtag bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, muss die Verordnung unverzüglich wieder außer Kraft gesetzt werden.

Frage 10. Wäre es nach Auffassung der Landesregierung im Einklang mit dem Landeswahlgesetz, der Hessischen Verfassung und dem Grundgesetz legitim, im Falle des regulären Endes der Legislaturperiode - also keiner vorzeitigen Auflösung des Landtags - einen Wahltermin zu wählen, der aufgrund aller Erfahrungswerte zwingend zur Folge hat, dass der neu zu wählende Landtag sich nicht vor dem Ende der Legislaturperiode des vorausgehenden Landtags konstituieren kann?

Der neugewählte Landtag darf sich nach den Vorgaben des Art. 83 Abs. 2 Satz 2 HV erst nach Ablauf der Legislaturperiode des vorangegangenen konstituieren. Einen Wahltermin festzulegen, der mit diesen Vorgaben in Einklang steht, ist folglich legitim. Das das Grundgesetz insoweit anderes verlangen könnte, ist nicht erkennbar.

Wiesbaden, 15. Mai 2012

Boris Rhein